



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle
Realschulen plus
Grund- und Realschulen plus
Realschulen plus und Fachoberschulen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9415B		Christine Eschborn-Mueller	06131 16-2716
Bitte immer angeben!		christine.eschborn-mueller@bm.rlp.de	06131 16-4553

Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,

mit Schreiben vom 16. April 2020 wurden Sie über die Eckpunkte der stufenweisen Schulöffnung nach den Osterferien informiert und am 21. April 2020 wurde Ihnen der Hygieneplan übersandt. Wie bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben konkretisierende Hinweise und Vorgaben für alle Realschulen plus.

1. Grundsätzliches

Die erste Stufe der Schulöffnung sieht einen Beginn des Präsenzunterrichts für alle Klassen der Klassenstufen 9 und 10 der Realschulen plus vor; dies gilt auch für die abschlussbezogenen Klassen der oberen Leistungsebene in Klassenstufe 9 an Kooperativen Realschulen und teilentegrativen Realschulen plus. Der Präsenzunterricht startet am 4. Mai 2020 jeweils mit den ersten Lerngruppen und am 11. Mai 2020 mit den zweiten Lerngruppen.

Parallel dazu werden die pädagogischen Angebote für das häusliche Lernen für alle anderen Klassen sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10, die aus persönlichen Gründen nicht an der Präsenzbeschulung teilnehmen können, fortgesetzt.

Ebenso findet die Notbetreuung weiterhin statt. Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies schließt in Ganztagschulen auch den Nachmittag mit ein. Beim Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Notbetreuung soll neben der Orientierung an sogenannten systemwichtigen Beschäftigungsbereichen auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern angesichts der wieder anlaufenden Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten,



die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wer keine Kinderbetreuung organisieren kann, aber dringend eine braucht, kann von der Notbetreuung Gebrauch machen. Die Eltern sollen dabei verantwortlich handeln. Sollten die Zahlen der Notbetreuung zu stark steigen, muss ggf. nachgesteuert werden.

Bis zum 30. April 2020 ist eine vorbereitende Dienstbesprechung mit Bekanntgabe der Regularien und Verfahrensweisen, vorzugsweise in digitaler Form, durchzuführen. Bei einer Präsenzdienstbesprechung ist der Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten.

Insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in der Dienstbesprechung intensiv zu erörtern. Erklärvideos, die im Unterricht zur Darstellung und Einübung der wichtigsten Hygieneregeln eingesetzt werden können, finden Sie unter

<https://www.bzga.de>.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den bereits versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Ich bitte Sie, diese Dienstbesprechung auch dafür zu nutzen, verbindliche Absprachen für die Bereitstellung pädagogischer Angebote für das Lernen zuhause zu treffen. Zur Sicherung der Qualität des Lernens zuhause, insbesondere in Hinblick auf den Umfang der erteilten Lernaufgaben, ist es notwendig, für jede Klasse eine verantwortliche Lehrkraft zu benennen, die die Koordination übernimmt. Zudem bitte ich Sie, für die Phasen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, eine Liste zu erstellen aus der hervorgeht, welche Lehrkraft wann über welches Medium (z.B. telefonisch, per E-Mail oder auf Plattformen) für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erreichbar ist. Ich möchte Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler bei der schrittweisen Schulöffnung im Präsenzunterricht die Gelegenheit haben, ohne Leistungsdruck das zuhause Gelernte zu zeigen, aber auch Fragen zu stellen und Inhalte nochmals zu vertiefen. Von daher bitte ich auch darauf zu achten, dass Leistungsnachweise erst nach einer angemessenen Zeit des Präsenzunterrichts erfolgen können.

2. Schulorganisatorische Maßnahmen

Die Klassenräume für die Präsenzbeschulung sind so herzurichten, dass zur Vermeidung der Übertragung des Virus durch Tröpfcheninfektion ein Sitzabstand der anwesenden Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und ggf. pädagogische Fachkräfte) von 1,5 m zueinander gewährleistet ist. Integrationshelferinnen und -helfer sind gem. § 1 Abs. 3 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in Bezug auf die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler von diesem Distanzgebot ausgenommen.

Hierbei gilt ein Richtwert von in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schülern. Dieser Richtwert kann nur dann ausnahmsweise geringfügig überschritten werden, wenn die Größe des Klassenraumes eine Sitzordnung im 1,5 m-Abstand der anwesenden Personen zulässt.

Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern und Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn Regelungen zu treffen und zu kommunizieren, die das Infektionsrisiko minimieren (Betretungsverbot des Schulgeländes, Versammlungsverbot vor dem Schulgelände, ggf. Aufforderung an die



Eltern, die Schülerinnen und Schüler nicht mit dem Auto zu bringen bzw. zu Fuß kommen zu lassen).

Rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 sind Regeln für zeitversetzte Hofpausen zu erarbeiten, die gewährleisten, dass die Abstandsbestimmungen auch in den Pausen eingehalten werden.

Während der Pausen soll von den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zudem ist vor Unterrichtsbeginn am 4. Mai 2020 ein Gebäudenutzungsplan zu erstellen (Ausweisung und Beschilderung separater Ein- und Ausgänge, Sperrung nicht benötigter Räume und Trakte, Ausweisung verbindlicher Laufwege zur Vermeidung von Wegkreuzungen, z.B. durch gut sichtbare und einheitliche Markierungen auf dem Boden; Offenhalten von Türen zur Vermeidung von Schmierinfektionen usw.).

3. Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen

Der Stundenplan bleibt so weit möglich erhalten.

Aufgrund der Vorgaben (i. d. R. maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe) werden die Klassen in der Regel geteilt und im wöchentlichen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Lernphasen zu Hause unterrichtet. Der Präsenzunterricht beginnt somit für die erste Teilgruppe am 4. Mai, für die zweite Teilgruppe am 11. Mai. Ein wöchentlicher Wechsel ermöglicht eine verlässliche Planung und die effektive Erarbeitung neuer Unterrichtsinhalte in der für die Realschule plus vorgeschriebenen Stundentafel. Schülerinnen und Schüler, die auf eine Notbetreuung angewiesen sind, können in den Wochen der häuslichen Lernphasen an der Notbetreuung teilnehmen. Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Schulelternbeirat und soweit erforderlich dem Träger der Schülerbeförderung kann auch ein anderes Organisationsmodell des wechselnden Präsenzunterrichts gewählt werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

Klassen mit bis zu 15 Schülerinnen und Schülern oder soweit die Raumsituation dies zulässt auch geringfügig größere Klassen können abweichend hiervon durchgängig Präsenzunterricht erhalten.

Die Einteilung der Gruppen kann alphabetisch, zufällig oder nach Wohnorten erfolgen. In der jeweils ersten Unterrichtsstunde der Lerngruppen steht ein gezieltes Training der Hygienevorschriften im Vordergrund. Anschließend findet der Unterricht so regulär wie möglich nach dem Stundenplan der Klasse statt.

Die pädagogischen Angebote für die Lernphase zu Hause werden in der Präsenzphase erläutert und sind zu Hause zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, dass diese Aufgaben vom zeitlichen Umfang und von den inhaltlichen Anforderungen her von den Schülerinnen und Schülern alleine zu bewältigen sind. Eine Kontrolle und qualitative Rückmeldung erfolgt in der jeweiligen Präsenzphase.

In Klassenstufe 9 werden in den vollintegrativen Realschulen plus die Kurse in Mathematik, Deutsch, in der ersten Fremdsprache und in Physik und/oder Chemie (Grund- und Erweiterungskurse) regulär klassenübergreifend für die Schülerinnen und Schüler, die in der jeweiligen Woche Präsenzunterricht haben, gebildet.

Gleiches gilt in den Klassenstufen 9 und 10 aller Realschulen plus für die Gruppen in den Wahlpflichtfächern (HuS, TuN, WuV und Französisch). Auch in diesen Gruppen



und Kursen darf die Zahl von 15 Schülerinnen und Schülern in der Regel nicht überschritten werden. Der Religions- und Ethikunterricht kann ebenfalls in getrennten Gruppen unterrichtet werden.

Kooperative Lernformen wie z.B. Partner- und Gruppenarbeit sind im Unterricht derzeit nicht möglich. Durchführbar sind trotzdem unterschiedliche Methoden und Sozialformen, sofern die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m Berücksichtigung findet (z.B. Stationenlernen, wenn an den entsprechend weit voneinander entfernten Stationen einzeln gelernt wird; Hör- und Leseverstehensübungen in den modernen Fremdsprachen).

In den naturwissenschaftlichen Fächern muss auf gruppenweise Schülerexperimente verzichtet werden. Dokumentenkameras zur Übertragung der Experimente der Lehrkräfte können hier gut eingesetzt werden.

Praktische Arbeiten in Bildender Kunst und Musik sind nur möglich, wenn das Abstandsgebot (mind. 1,5 m) eingehalten wird und die Desinfektion der Geräte machbar ist.

Der Sportunterricht kann derzeit ausschließlich als Theorie-Unterricht stattfinden. Arbeitsgemeinschaften sind ebenfalls zurzeit nicht möglich.

4. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

Der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte ist so zu organisieren, dass der Präsenzunterricht in der Regel von den Lehrkräften gehalten wird, die auch vor der Schulschließung für das Fach in der Klassenstufe und der Lerngruppe zuständig waren.

Die übrigen Lehrkräfte organisieren weiterhin die Lernphasen zu Hause für ihre Lerngruppen bzw. sind in der Notbetreuung eingesetzt.

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer risikoerhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen.

5. Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 3. April 2020, in dem unter Punkt „B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeit-



punkt“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind. Nur für Klassen, die durchgängig Präsenzunterricht erhalten, gilt Punkt „A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020“ des Schreibens vom 3. April 2020.

6. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und § 99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.

7. Abschließende Hinweise

In der Anlage erhalten Sie eine Checkliste zu Ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen.

In einem weiteren Schreiben werden Sie zudem Hinweise und Informationen zur Berufs- und Studienorientierung, Ganztagschule sowie zum inklusiven Unterricht erhalten.

Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihr zuständiger Schulaufsichtsbeamter unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen und bei allen weiteren Fragen hierzu.

Wichtig ist mir noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir uns alle in einem sehr dynamischen Prozess befinden, der ggfs. kurzfristige Anpassungen erfordert.

Mir ist sehr bewusst, dass die schrittweise Öffnung der Schulen einerseits ein dringliches Anliegen ist und andererseits den Schulleitungen und Lehrkräften viel Einsatz und viel Kreativität in der Umsetzung abverlangt. Immer sind die Erfordernisse des Infektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe gegeneinander abzuwägen. Deshalb kann auch nicht sofort festgelegt werden, wie und wann weitere Öffnungsschritte folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit bei allen Maßnahmen in der Zeit der Schulschließung und bin sicher, dass ich auch bei der herausfordernden Aufgabe, die die stufenweise Öffnung der Schulen darstellt, auf Ihren Einsatz zählen kann. Auch hierfür meinen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elke Schott